

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Privatrecht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 8. Februar 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-3),

in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. April 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-25)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Ziel des Studiums ist es, den Studierenden methodische und materiell-rechtliche Grundlagen der Rechtswissenschaften zu vermitteln. ²In sinnvoller Ergänzung zu ihrem Hauptfach erwerben die Studierenden vertiefte juristische Kompetenzen im Privatrecht, um sich dadurch ein möglichst breites Spektrum an beruflichen Tätigkeitsfeldern zu erschließen. ³Die Nebenfachstudien des Privatrechts befähigen die Studierenden dazu, juristische Problemstellungen zu erkennen und, soweit es ihr Berufsfeld erfordert, diese in Zusammenarbeit mit hauptberuflichen Juristen zu lösen.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

¹Das Nebenfach-Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Hiervon abweichend ist im Zeitraum 2010 bis 2012 auch eine Studienaufnahme im Sommersemester möglich.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und Ausgestaltung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2, 3 und 5:

¹Das Nebenfach umfasst 60 ECTS-Punkte und ist als Bestandteil eines Bachelor-Studiengangs mit insgesamt 180 ECTS-Punkten in einer Hauptfach-Nebenfach-Kombination entsprechend des § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ASPO möglich.

²Das Bachelor-Nebenfach Privatrecht kann grundsätzlich mit allen an der Universität Würzburg angebotenen Bachelor-Hauptfächern (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen dieser Hauptfächer die jeweilige Kombination nicht ausschließen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

¹Das Nebenfach Privatrecht besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 40 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 ECTS-Punkten. ²Die Zuordnung der einzelnen Module ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

¹Die Ausgestaltung des Nebenfachs im Hinblick auf die Zuordnung der einzelnen Module auf die Fachsemester sowie den Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist dem folgenden Studienverlaufsplan zu entnehmen:

Empfohlener Studienverlaufsplan, wenn das Studium im Wintersemester aufgenommen wird:

1. Semester (Pflichtbereich)

Grundkurs Bürgerliches Recht 1 Vorlesung mit Konversatorium	5 + 2 SWS	10 ECTS-Punkte
--	-----------	----------------

2. Semester (Pflichtbereich)

Grundkurs Bürgerliches Recht 2	4 + 3 SWS	10 ECTS-Punkte
--------------------------------	-----------	----------------

3. Semester (Pflichtbereich)

Grundkurs Bürgerliches Recht 3 Vorlesung mit Konversatorium	4 + 2 SWS	10 ECTS-Punkte
--	-----------	----------------

4. Semester (Pflichtbereich)

Grundzüge des Handelsrechts	2 SWS	4 ECTS-Punkte
Arbeitsrecht	3 SWS	4 ECTS-Punkte
Einführung in das Gesellschaftsrecht	1 SWS	2 ECTS-Punkte

5. Semester und 6. Semester (Wahlpflichtbereich)

Europäische Verfassungsgeschichte	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Römisches Privatrecht in der europäischen Rechtsentwicklung	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Vertiefungsveranstaltung Handels-, Wertpa- pier- und Personengesellschaftsrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Europäisches Gesellschaftsrecht	1 SWS	2 ECTS-Punkte

Recht des unlauteren Wettbewerbs mit europäischen Bezügen	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Deutsches und europäisches Markenrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Urheberrecht und Grundzüge gewerblichen Rechtsschutzes mit europäischen Bezügen	1 SWS	2 ECTS-Punkte
Europäisches und deutsches Internationales Privatrecht	4 SWS	6 ECTS-Punkte
Europäisches und deutsches Internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Rechtsvergleichung	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Europäisches Privatrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Binnenmarktrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Deutsches und europäisches Kartellrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Internationales Handelsrecht und Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Betriebsverfassungsrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Recht der Unternehmensmitbestimmung	1 SWS	2 ECTS-Punkte
Europäisches Arbeitsrecht 1	1 SWS	2 ECTS-Punkte
Europäisches Arbeitsrecht 2	1 SWS	2 ECTS-Punkte
Arbeitsgerichtliches Verfahren	1 SWS	2 ECTS-Punkte

Empfohlener Studienverlaufsplan, wenn das Studium im Sommersemester aufgenommen wird:

1. Semester (Pflichtbereich)

Grundkurs Bürgerliches Recht 1 Vorlesung mit Konversatorium	5 + 2 SWS	10 ECTS-Punkte
--	-----------	----------------

2. Semester (Pflichtbereich)

Grundkurs Bürgerliches Recht 2	4 + 3 SWS	10 ECTS-Punkte
--------------------------------	-----------	----------------

3. Semester (Pflichtbereich)

Grundzüge des Handelsrechts	2 SWS	4 ECTS-Punkte
Arbeitsrecht	3 SWS	4 ECTS-Punkte
Einführung in das Gesellschaftsrecht	1 SWS	2 ECTS-Punkte

4. Semester (Pflichtbereich)

Grundkurs Bürgerliches Recht 3 Vorlesung mit Konversatorium	4 + 2 SWS	10 ECTS-Punkte
--	-----------	----------------

5. Semester und 6. Semester (Wahlpflichtbereich s. oben)

²Die Einhaltung des Studienverlaufsplans wird dringend empfohlen.

**Zu § 7 ASPO:
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3:

¹Das Studium setzt die Teilnahme an verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. ²Neben den in der ASPO genannten Lehrformen gibt es an der Juristischen Fakultät die spezifische Lehrform des Konversatoriums (O):

³Konversatorien sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, die die Studierenden in kleinen Gruppen besuchen. ⁴Sie dienen einerseits der Begleitung und Nachbereitung der Vorlesungen. ⁵Sie vermitteln darüber hinaus die besondere Methodik der juristischen Fallbearbeitung.

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmulbeschreibungen (Anlage 2).

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmulprüfungen

Satz 1:

Die Form, die Dauer und der Umfang der Prüfungen sind in den und Teilmulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

¹Mündliche Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen statt. ²Der bzw. die Teilmulverantwortliche ist ermächtigt, die Einzelheiten des Prüfungsmodus festzulegen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der Prüfungen ist den Teilmulbeschreibungen zu entnehmen.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmulbeschreibungen geregelt.

Zu § 20 ASPO:**Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 8: *Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen*

¹*Im Nebenfach Privatrecht sind folgende studiengangsspezifische Prüfungen vorgesehen:*

- *Hausarbeit, in Ergänzung zu § 20 Abs. 2 ASPO: Die ausführliche Lösung eines komplexen Sachverhalts unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Literatur.*
- *Seminararbeit: Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem spezifischen vom Seminarleiter ausgewählten oder vorgeschlagenen Thema, in der Regel verbunden mit einem Vortrag während der Seminarveranstaltung.*

²*Prüfungsdauer und Prüfungsumfang sind jeweils den Modul- und Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.*

Zu § 24 ASPO:**Voraussetzungen für die erforderliche Anmeldung zu Prüfungen**

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen:

Satz 2:

¹*Für den Fall, dass sich eine Teilmodulprüfung auf die Inhalte einer Vorlesung und eines Konversatoriums bezieht, ist die regelmäßige Teilnahme an dem Konversatorium Pflicht für die Anmeldung zur Teilmodulprüfung.* ²*Die Studierenden sollen hierbei auch an den in den Konversatorien gestellten Übungsklausuren teilnehmen; die dabei erzielten Noten gehen allerdings nicht in die Teilmodulnote ein.*

³*Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der bzw. die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war.*

⁴*Eine regelmäßige Teilnahme ist auch dann noch anzunehmen, wenn maximal zwei Veranstaltungen versäumt worden sind.* ⁵*Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind gegenüber dem Konversatoriumsleiter bzw. der Konversatoriumsleiterin im Falle eines von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Grundes zu begründen.*

Zu § 29 ASPO:**Bewertung von Prüfungen**

Abs. 1, 2 und 4: Notenvergabe

Die in den Teilmodul-Prüfungen vergebenen Notenpunkte werden wie folgt den Bachelor-Maßgaben entsprechend umgerechnet:

Bestehen/Nichtbestehen	mögliche nationale Noten	Juristische Notenpunkte
bestanden	1,0	14 bis 18
	1,3	12 und 13
	1,7	11 und 10
	2,0	9
	2,3	8
	2,7	7
	3,0	6
	3,7	5
	4,0	4
nicht bestanden	5,0	0 bis 3

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Privatrecht ist bestanden, sofern alle im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erforderlichen Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bestanden wurden.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium auf der Basis der ASPO vom 28. September 2007 aufgenommen haben.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.